



Satzung des Gesangvereins „Eintracht 1842“ e. V. Rodheim v. d. Höhe

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Gesangverein „Eintracht 1842“ e. V. Rodheim v. d. Höhe.

Er hat seinen Sitz in Rosbach v. d. Höhe., Stadtteil Rodheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Friedberg/Hessen unter der VR 297 eingetragen.

Der Verein ist über die Mitgliedschaft im Hessischen Sängerbund e. V. auch Mitglied im Deutschen Chorverband und des Sängerkreises Friedberg-Wetterau.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs
3. Durch regelmäßige Proben bereiten sich die Chorgruppen für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor. Sie stellen sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig
8. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
9. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er steht für Respekt und Toleranz und wendet sich gegen Diskriminierung, Rassismus und jegliche Form von politischem Extremismus.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. singenden Mitgliedern
2. fördernden Mitgliedern

zu 1.: Singendes Mitglied (Aktiv) kann jede stimmbegabte Person werden.

zu 2.: Förderndes Mitglied (Passiv) kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will ohne aktiv mitzusingen.

Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung sowie die Bereitwilligkeit, Vereinsbeschlüsse mitzutragen bzw. auszuführen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nachdem der Aufnahmeersuchende schriftlich einen Antrag gestellt hat. Dieser kann auch eingescannt per E-Mail eingereicht werden.

Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
Eine Ablehnung der Mitgliedschaft ist den Antragstellern schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder sind gehalten, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz. Der Umlagesatz darf die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Ableben
2. durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

3. durch Löschung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - 3.1. mehr als drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt,
 - 3.2. sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
 - 3.3. ausgeschlossen wird.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von 4 Wochen, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss, mit Begründung, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Während eines Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten. Die Mitgliedschaft endet mit Datum der Bekanntgabe des Ausschlusses. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.

Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
2. Stimmberechtigt sind alle singenden Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres.
Bei minderjährigen Stimmberechtigten gilt mit der Anerkennung der Satzung das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter als gegeben.
3. Eine Mitgliederversammlung ist spätestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den amtlichen Mitteilungen der Stadt Rosbach v. d. Höhe einzuberufen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von den Personen für die Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.
7. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins (siehe § 12), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - 8.1. Beschlussfassung über Änderung oder Neufassung der Satzung;
 - 8.2. Entgegennahme der Jahresberichte
 - 8.3. Entgegennahme der Jahresabrechnung des Vorstandes;
 - 8.4. Wahl des Vorstandes;
 - 8.5. Wahl von zwei Personen zur Rechnungsprüfung und einer Vertretung auf die Dauer von zwei Jahren;
 - 8.6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - 8.7. Festlegung eines Umlagesatzes gemäß § 4
 - 8.8. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;

- 8.9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- 8.10. Entscheidung über die Berufung nach § 5

- 9. Jedem Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, steht das Recht zu, Sach- oder Verfahrensanträge einzubringen, die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden können.
- 10. Diese Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand vorliegen.
- 11. Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen.
- 12. Wahlberechtigte Mitglieder können beantragen, dass die Mitgliederversammlung darüber beschließt, dass die Wahl zu bestimmten TOP geheim abgehalten wird.
- 13. Der Vorstand wird zu Anpassungen eines Satzungsentwurfs ohne Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind, sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind.
- 14. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst formelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und besteht aus:

- 1. Drei bis maximal sieben Mitglieder, die gleichberechtigt einen Teamvorstand bilden. Den Vorstand gemäß § 26 BGB bilden jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam und sind in diesem Sinne vertretungsberechtigt.
- 2. Über die tatsächliche Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung entsprechend den Nominierungen bei der Bestellung des Vorstandes.
- 3. Dem Teamvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- 4. Der Vorstand erlässt zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung.
- 5. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands bestimmen die Vorstandsmitglieder im Rahmen der unter Punkt 4. genannten Geschäftsordnung selbst.
- 6. Der Teamvorstand legt aus seinen Reihen, je nach Aufgabenverteilung gemäß Punkt 5, einzelne Funktionen wie zum Beispiel Vorsitzende, Kassenführung, Schriftführung fest und informiert hierüber die Mitglieder.
- 7. Der Vorstand setzt sich aus stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 8. Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl – auch mehrfach - ist zulässig. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Das gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.
- 9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand für die Restlaufzeit der laufenden Amtsperiode ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes berufen. Wird ein Posten des Vorstandes kommissarisch besetzt, ist die Eintragung im Vereinsregister zusammen mit dem Antrag auf Löschung des bisherigen Vorstandsmitglieds beim Vereinsregister zu beantragen.
- 10. Ansonsten übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes. Insofern kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Personalunion entstehen.

11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes beschlussfähig.
12. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die nicht öffentlich sind und durch ein Mitglied des Vorstandes schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von der Protokollführung zu unterzeichnen.
13. Per Beschluss kann der Vorstand jederzeit Sonderausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten bestellen. Die Ausgestaltung der Ausschüsse und deren finanzielle Ausstattung wird in der unter Punkt 4. genannten Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Chorleitung

Die Anstellung der Chorleitungen erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages durch den Vorstand, der auch mit den Chorleitungen das zu zahlende Honorar vereinbart. Die Chorleitungen sind für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind aus dem Vorstand heraus 2 Personen zu benennen, die als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren fungieren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rosbach v. d. Höhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Rodheim zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Gesangvereins „Eintracht 1842“ e.V. Rodheim v. d. Höhe am 17.04.2024 mit der nach der Satzung vom 22.03.2007 erforderlichen einfachen Stimmenmehrheit beschlossen.

Sie tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg/ Hessen, in Kraft.

Die bisherige Satzung des Gesangvereins „Eintracht 1842“ e.V. Rodheim v. d. Höhe tritt am gleichen Tag außer Kraft.

§ 14 Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Gerichtsstand ist Friedberg (Hessen).
2. Erfüllungsort ist Rosbach v. d. Höhe Stadtteil Rodheim v. d. Höhe.

Rosbach / Rodheim v. d. Höhe, den 17.04.2024

GESANGVEREIN „EINTRACHT 1842“ e.V. Rodheim v. d. Höhe